

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hemau zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromversorgungsverordnung StromGVV)“**

gültig ab 1. Juli 2007

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

1. Ablesung der Messeinrichtungen
2. Wohnungswechsel
3. Abschlagszahlungen
4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme
5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
7. Haftung
8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
9. Datenverarbeitung
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

### **Präambel**

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Stromversorgungsverordnung (StromGVV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)

Den Erfordernissen, die aus diesen neuen Ordnungsmaßnahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

### **1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)**

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadtwerke Hemau oder auf Verlangen der Stadtwerke Hemau vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Die Ablesedaten werden an die Stadtwerke Hemau übermittelt und sind Grundlagen der Verbrauchsabrechnung.

### **2. Wohnungswechsel (zu §20 StromGVV)**

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,

- d. Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von den Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

### **3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)**

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Hemau. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

### **4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)**

- 4.1** Die Stadtwerke Hemau sind dazu berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Umstände liegen insbesondere vor,
- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - b. bei wiederholter Mahnung,
  - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.
- Die Verpflichtung des Kunden zu Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindesten zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.
- 4.2** Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagzeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Hemau zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 4.3** Die Stadtwerke Hemau können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

### **5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)**

- 5.1** Rechnungen werden zu dem der Stadtwerke Hemau angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 5.2** Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Hemau leisten:
- a. Lastschriftinzugsverfahren  
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugs Ermächtigung kann durch die Stadtwerke Hemau schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
  - b. Überweisung  
Überweisungen sind für Kunden kostenfrei auf das von den Stadtwerken Hemau mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- 5.3** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des der Stadtwerke Hemau angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Hemau zu erstatten:

[Die entsprechenden Preise entnehmen Sie bitte dem Preisblatt](#)

## **6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § StromGKV19)**

- 6.1** Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde die Kosten:  
[Die entsprechenden Preise entnehmen Sie bitte dem Preisblatt](#)
- 6.2** Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Hemau im Voraus verlangen.
- 6.3** Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

## **7. Haftung (zu § 6 StromGKV)**

Die Stadtwerke Hemau haften nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGKV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Hemau. In diesem Fall haften die Stadtwerke Hemau für von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

## **8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Alle genannten Kosten und Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

## **9. Datenverarbeitung**

- 9.1** Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Hemau notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Hemau die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2** Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Hemau und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferanten erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Hemau weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## **10. Sonstiges**

- 10.1** Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 10.2** Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

### **11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGVV)**

- 11.1** Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.07.2007 in Kraft.
- 11.2** Die Stadtwerke Hemau sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.